

*Schweizerischer Baumeisterverband
Baukader Schweiz*

*Société Suisse des Entrepreneurs
Cadres de la Construction Suisse*

**Zusatzvereinbarung
vom 17. Dezember 2009 zum
Gesamtarbeitsvertrag für Baukader 2008
(Baukadervertrag)**

zwischen

dem Schweizerischen Baumeisterverband (SBV),
Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich

und

Baukader Schweiz,
Mühlegasse 10, Postfach, 4603 Olten

betreffend

**Lohnempfehlung 2010
sowie
Einführung des Parifonds Bau 2010 bzw.
Änderung von Art. 26 des Baukadervertrages**

Art. 1 Lohnempfehlung 2010

¹ Gestützt auf Art. 22.1. des Gesamtarbeitsvertrages für Baukader (Baukadervertrag) 2008 einigen sich die Parteien auf eine gemeinsame Lohnempfehlung für die Erhöhung der Löhne der Poliere und Werkmeister.

² Die Parteien empfehlen, die effektiven Löhne der Poliere und Werkmeister, die dem Baukadervertrag unterstehen und deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2009 mindestens sechs Monate gedauert hat, per 1. Januar 2010 um 1% generell zu erhöhen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist der effektive Einzellohn am 31. Dezember 2009.

³ Bei Teilzeitangestellten wird empfohlen, die Anpassung im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren.

⁴ Die Mindestlöhne gemäss Art. 10.2.1 Baukadervertrag werden nicht verändert.

Art. 2 Erhöhung der Mittagszulage

Die in Art. 12.2.2 Baukadervertrag festgelegte minimale Mittagsentschädigung wird um einen Franken auf CHF 14.-- angehoben; Die Voraussetzungen gemäss diesem Artikel bleiben unverändert.

Art. 3 Änderung von Art. 26 Baukadervertrag

Art. 26 Baukadervertrag lautet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt:

Art. 26 Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge

26.1 Beteiligung

Die Vertragsparteien dieses Vertrages sind am Parifonds Bau beteiligt. Sie wirken an allfälligen Verhandlungen mit.

26.2 Parifonds Bau

Der Parifonds Bau ist zuständig für den Einzug und die Verwaltung der Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge gemäss Baukadervertrag.

26.3 Geltungsbereich

Dem Parifonds Bau sind die räumlich, betrieblich und persönlich dem Baukadervertrag unterstehenden Arbeitgeber und die in diesen Betrieben beschäftigten und ebenfalls dem Baukadervertrag unterstehenden Poliere und Werkmeister unterstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung. Ebenfalls ausgenommen sind die Kantone bzw. die Vertragsgebiete Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis. Bereits bestehende, ergänzende kantonale Vereinbarungen über paritätische Sozialfonds bleiben vorbehalten. Wird der Parifonds Bau ganz oder teilweise allgemeinverbindlich erklärt, richtet sich der Geltungsbereich nach den entsprechenden Bestimmungen der AVE.

26.4 Zweck des Parifonds Bau

Der Parifonds Bau bezweckt einerseits die Deckung der Kosten im Vollzug des Baukadervertrages sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Andererseits bezweckt der Parifonds Bau die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses, die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten.

26.5 Beiträge

Alle dem Baukadervertrag unterstellten Poliere und Werkmeister haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,7% der UVG-pflichtigen Lohnsumme¹ zu leisten. Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds Bau. Die dem Baukadervertrag unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,5% der UVG-pflichtigen Lohnsumme¹ der dem Baukadervertrag unterstellten Poliere und Werkmeister zu leisten.

¹ entspricht der SUVA-Lohnsumme

26.6 Ausführungsbestimmungen

Die Einzelheiten wie Vereinsorganisation, Mittelverwendung, Leistungsreglement und Vollzug (Ausführungsbestimmungen) werden in den Vereinsstatuten und Reglementen des Parifonds Bau geregelt. Die Vereinsstatuten und Reglemente sind integrierende Bestandteile des Baukadervertrages.

26.7 Dauer des Parifonds Bau und Auflösung

1 Der Parifonds Bau tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und richtet sich grundsätzlich nach der Geltungsdauer des LMV. Tritt ein Gesamtarbeitsvertrag, wie der Landesmantelvertrag und / oder der Baukadervertrag/Poliervertrag außer Kraft, wird der Parifonds Bau trotzdem weitergeführt, d. h. alle dem Baukadervertrag/Poliervertrag unterstellten Poliere und Werkmeister sowie die unterstellten Betriebe haben weiterhin den in 26.5 festgelegten Parifondsbeitrags zu leisten

2 Der Parifonds Bau (bzw. die entsprechende Beitragsverpflichtung sowie die Leistungsberechtigung) kann jedoch wie folgt von jeder Partei des Vertrages mit schriftlicher Kündigungserklärung aufgelöst werden:

- a. im ersten Monat nach Auflösung des Baukadervertrags/Poliervertrags auf Ende des übernächsten Monats;
- b. ab zweiten Monat nach Auflösung des Baukadervertrags/Poliervertrags unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats.

Art. 4 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Zürich, 21. Dezember 2009

Für den Schweizerischen Baumeisterverband



Daniel Lehmann



NR Werner Messmer



Heinrich Bütikofer

Für Baukader Schweiz



Adrian Hässig



Urs Bendel



Barbara Schiesser